

Salzburger Steueralog 2016 zu Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Erlass des BMF vom 30.10.2016, BMF-010102/0034-IV/2/2016 gültig ab 30.10.2016

Das BMF hat im obigen Erlass im Bereich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht anhand von Beispielen zu folgenden Fragestellungen nähere Ausführungen gemacht:

- **Durchlaufende Posten**

Wenn bspw. ein Unternehmer für einen anderen Unternehmer Kundenentgelte vereinnahmt, um sie dann an diesen auszubezahlen, stellt dies einen durchlaufenden Posten dar, welcher nicht zwingend in der Registrierkasse erfasst werden muss, außer wenn der durchlaufende Posten gemeinsam mit einem Barumsatz auf einem Beleg ist. Die freiwillige Aufzeichnung in der Registrierkasse ist allerdings zulässig.

- **Zahlung mit Kreditkarte**

Barumsätze sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

- **Vorbereitende Erstellung von Belegen**

Wenn Waren ausgeliefert werden (z.B. Pizza-Zustellservice), kommt der Lieferant erst einige Zeit später zum Kunden mit der bereits im Unternehmen ausgedruckten Rechnung. Die vorbereitende Erstellung von Belegen wird aus Gründen der Praktikabilität als zulässig erachtet, eine Stornierung bereits erstellter, aber dann nicht verkaufter Waren hat "zeitnah" zu erfolgen.

- **Freiwillig geführte Registrierkasse**

Jemand, den keine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse nach § 131b BAO trifft, kann die Losungsermittlung durch Kassasturz bzw. weiterhin mit einer bisher verwendeten Registrierkasse, die den §§ 131 und 132 BAO bzw. der KRL 2012 entspricht, durchführen.

- **Registrierkassenbeleg und Rechnung**

Der Registrierkassenbeleg ist keine Rechnung iSd § 11 UStG 1994. Ein Beleg kann allerdings eine Kleinbetragsrechnung sein, wenn er alle Rechnungsmerkmale enthält. Es kann dann die Gefahr bestehen, dass die Steuerschuld kraft Rechnung entsteht, wenn der Beleg alle Rechnungsmerkmale erfüllt. Es empfiehlt sich daher, die im Erlass angeführte Vorgehensweise, den Registrierkassenbeleg als "Duplikat" zu bezeichnen bzw. einen entsprechenden Verweis auf die vorab ausgestellte Rechnung auf dem Beleg anzubringen.

Quelle: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s3>